### Verwaltungskostensatzung der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBI. S. 618) in Verbindung mit dem Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBI. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 06.02.2018 folgende Verwaltungskostensatzung der Stadt Linden beschlossen:

# § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- 1. Als Gegenleistung für Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, erhebt die Stadt Linden Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 2. Soweit öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung städtischer Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- und Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die Vorschriften dieser Verwaltungskostensatzung keine Anwendung.
- 3. Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes sowie die jeweiligen Verwaltungskostenordnungen, sofern die Gebühren nicht nach § 9 dieser Satzung erhoben werden.

#### § 2 Auslagen

- 1. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, werden als Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- 2. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

### § 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Sachliche Gebührenfreiheit besteht für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

### § 4 Kostenschuldnerin / Kostenschuldner

- 1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1.1 wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Linden veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - 1.2 wer die Kosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 1.3 wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2. Mehrere Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung der Kostenschuld

- 1. Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Linden, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 6 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin / den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

# § 7 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemesse-

nen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

#### § 8 Höhe der Allgemeinen Verwaltungsgebühren

1. <u>Auskünfte, Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien</u>

namic	5, 7.000mmen, 7.002age, verviendingungen, 1 otokopien	
		<u>Gebühr</u>
1.1	Schriftliche Auskünfte Schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei, soweit sie aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 Euro bis 600,00 Euro
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	10,00 Euro bis 600,00 Euro
1.3	Zuschlag zu Nr. 1.2, wenn eine Bedienstete / ein Bedienstete die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	r nach Zeit- aufwand
1.4	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abge- golten.	je Sendung 12,00 Euro
1.5	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Perso-, nen die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung 12,00 Euro
1.6	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	nach Zeit- aufwand
1.7	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, je nach Aufwand	2,50 Euro bis 12,50 Euro

	1.8	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck- / Offsettdruck und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, einseitige Drucke je Seite	0,25 Euro
		doppelseitige Drucke je Blatt	0,40 Euro
	1.9	Fotokopien s/w DIN A5 / A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,25 Euro 0,50 Euro
	1.10	Fotokopien farbig DIN A5 / A4 je Seite DIN A3 je Seite	0,60 Euro 1,20 Euro
2. <u>Beg</u>	ılaubig	<u>lungen</u>	
			<u>Gebühr</u>
	2.1	Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigungsvorgang einer Person	6,00 Euro
	2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u.ä., die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde	3,00 Euro
	2.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien u.ä., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	6,00 Euro
		jede weitere Seite zusätzlich	0,60 Euro
3. <u>Wid</u>	lerspru	<u>uchsverfahren</u>	
			<u>Gebühr</u>
	3.1	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, soweit der angefochtene Bescheid erfolglos geblieben ist	nach Zeit- aufwand
		Dies gilt auch, soweit nur die Kostenentscheidung angefochten wird.	
	3.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Stadt Linden bereits mit der Prüfung über den Widerspruch begonnen hat	nach Zeit- aufwand

Dies gilt auch, soweit nur die Kostenentscheidung angefochten wird.

## 4. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit es in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über 15 Minuten hinaus entstanden sind, die die Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Boten, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage 1 – Verwaltungskostenverzeichnis – zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen und beträgt je Viertelstunde:

O . I . . . .

		<u>Gebühr</u>
4.1	Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19,75 Euro
4.2	Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16,25 Euro
4.3	übrige Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	12,75 Euro
4.4	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit; 125 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 4.1 bis 4.3	mindestens 30,00 Euro

#### § 9 Höhe der Besonderen Verwaltungsgebühren

#### 1. <u>Hauptverwaltung</u>

		<u>Gebühr</u>
1.1	Miete für eine Stadt-, Landes- oder Bundesfahne je angefangenem Tag	3,00 Euro
1.2	Miete für einen Fahnenmast je angefangenem Tag	2,00 Euro

Der Tag des Abholens und der Tag der Rückgabe der genannten Gegenstände gelten für die Gebührenberechnung als ein Tag.

#### 2. Steuerwesen

2.1	Ersatz einer Hundesteuermarke, je nach Aufwand	Gebühr 4,00 Euro bis 14,00 Euro	
2.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte städtische Steuern und Gebühren, je nach Aufwand	10,00 Euro bis 20,00 Euro	
3. <u>Sicherhe</u>	it und Ordnung		
		<u>Gebühr</u>	
Negativb	escheinigung für die Vorlage bei der Versicherung	5,00 Euro	
4. <u>Standesamt</u>			
		<u>Gebühr</u>	
Vornahme von Eheschließungen außerhalb der üblichen Dienstzeit 100,00 Eu oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes			
5. <u>Stadtarchiv</u>			
		<u>Gebühr</u>	
5.1	Bearbeitungsgebühren für Recherchen	nach Zeit- aufwand	
5.2	Auskünfte aus archivierten Standesamtsunterlagen	nach Zeit- aufwand	
5.3	Meldeauskünfte aus Archivunterlagen	nach Zeit- aufwand	

5.4 Publikationsgebühren für Veröffentlichungen oder sonstige mediale Verwendung von Bildquellen des Stadtarchivs:

-	zu gewerblichen Zwecken je Bild	25,00 Euro
-	zu nicht gewerblichen Zwecken je Bild	10,00 Euro

# 6. Bauverwaltung

uverwa	altung	
		<u>Gebühr</u>
6.1	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen	
	bis 20 Seiten bis 50 Seiten bis 100 Seiten bis 150 Seiten über 150 Seiten	10,00 Euro 20,00 Euro 30,00 Euro 40,00 Euro 50,00 Euro
	Sind den Unterlagen Pläne beigefügt, erhöhen sich die Kosten be dieser Satzung. Werden die Unterlagen ausschließlich auf C vergleichbaren Speichermedien abgegeben, reduziert sich die Gebühr um 50 %. Es ist eine Mindestgebühr von 10,00 Euro z	D / DVD oder vorgenannte
6.2	Bescheinigungen über den Erschließungszustand und / oder die Beitragssituation von Grundstücken	15,00 Euro
6.3	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Ausübung eines Vorkaufsrechts, je Vorgang	mindestens 55,00 Euro
6.4	Einsicht in Bau- und Grundstücksakten, sonstige Karten und Pläne zur Auskunft	2,50 Euro
	zum Selbstanfertigen von Auszügen, unbeglaubigten Abzeichnungen je angefangener ½ Stunde	4,00 Euro
	je weiterer angefangener Stunde	2,50 Euro
6.5	Einsicht in Bau- und Grundstücksakten aus dem Archiv in Anwesenheit eines / einer Bediensteten	nach Zeit- aufwand
6.6	Großformatige Vervielfältigungsarbeiten (Plots) von Unterlagen Dritter oder Herstellung von Planpausen	
	DIN A0 je Seite	12,00 Euro

	DIN A1 je Seite kleiner als DIN A1 je Seite Sonstige je m²	9,00 Euro 6,00 Euro 8,00 Euro
6.7	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation	30,00 Euro bis 2.500,00 Euro
6.8	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	75,00 Euro bis 2.500,00 Euro
6.9	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	15,00 Euro bis 1.000,00 Euro
6.10	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Unter- suchungsstelle sind als Auslagen zusätzlich zu dieser Gebühr zu erheben)	25,00 Euro bis 100,00 Euro
6.11	Zustimmung zur Verlegung oder Genehmigung zur Verlegung, Änderung und Unterhaltung von Tele-kommnikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 des Tele-kommunikationsgesetztes (TKG)	55,00 Euro bis 2.500,00 Euro
6.12	Aufbruchgenehmigung für eine Kellerisolierung - bis 10 Meter Baulänge pauschal - über 10 Meter Baulänge jeder weitere Meter zusätzlich	50,00 Euro 5,00 Euro
6.13	Aufbruchgenehmigung für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße $\leq$ 1,2 qm	50,00 Euro
6.14	Bei Verlängerung von Fristen bezüglich der Nr. 6.11 bis 6.13	3 25% der jeweiligen Gebühr
6.15	Bei nachträglicher Gestattung bezüglich der Nr. 6.11 bis 6.1	3 125% der jeweiligen Gebühr

## § 10 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Linden kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 11 Übergangsbestimmungen

Für Amtshandlungen, die aufgrund eines Antrags oder einer Anregung der Kostenschuldnerin / des Kostenschuldners vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, die aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Vorschriften, soweit sie für die Kostenschuldnerin / den Kostenschuldner im Einzelfall günstiger sind.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Linden vom 11.11.2003 außer Kraft.

Siegel

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat der Stadt Linden

Linden, 09.02.2018

gez. Jörg König Bürgermeister